

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ für einen Bereich nördlich der Sägewerkstraße zwischen Rheindeichstraße und Anschlussbahn zum Rheinpreussenhafen und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- für einen Bereich zwischen Zechenbahn und Rheindeichstraße gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 aufgrund § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“:

1. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ für einen Bereich nördlich der Sägewerkstraße zwischen Rheindeichstraße und Anschlussbahn zum Rheinpreussenhafen wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen, öffentlich auszulegen.
3. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten sowie ergänzten Teilen abgegeben werden.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl-:

1. Der überarbeitete Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- für einen Bereich zwischen Zechenbahn und Rheindeichstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser überarbeitete Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umwelt-

bezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen, öffentlich auszulegen.

3. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten sowie ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- liegen mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Zeit vom 17.01.2018 bis 31.01.2018 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich können Kopien des Bebauungsplans Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- in der Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 306 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu folgenden ergänzten bzw. geänderten Teilen abgegeben werden:

Bezüglich des Bebauungsplans Nr. 1216:

- **zur Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 5.4 und zu den Teilen der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die sich mit der Bilanzierung und dem Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden befassen,**
- **zum Entfall der zeichnerischen Kennzeichnung einer archäologischen Verdachtsfläche und von Hinweisen hierzu sowie zu den Teilen der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die sich mit der archäologischen Untersuchung befassen.**

Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30:

- **zur zeichnerischen Darstellung Gewerbegebiet und zu Teilen der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die sich mit der Darstellung Gewerbegebiet befassen,**
- **zu Teilen der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die sich mit der Bilanzierung und dem Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden befassen,**
- **zu Teilen der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die sich mit der archäologischen Untersuchung befassen.**

Die Ergänzungen und Änderungen sind in den Planunterlagen gekennzeichnet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltberichte zum Bebauungsplanentwurf Nr. 1216 und zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30:

- Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“, Umweltbericht (Entwurf), 28. September 2017,
- Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl-, Umweltbericht (Entwurf), Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 28. September 2017,

jeweils mit folgenden Inhalten:

- Bestandsaufnahme, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen, Monitoring und Wechselbeziehungen, bezogen auf die folgenden Schutzgüter:
- Mensch/Faktor Lärm: Ermittlung von Lärmemissionskontingenten zum Schutz vor Gewerbelärm, Untersuchung der Verkehrslärmzunahme in Varianten, Unterschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung gegeben
- Mensch/Faktor Luft: Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid heute unterschritten, keine Überschreitung durch Planung zu erwarten
- Mensch/Faktor Licht: in nachgelagerten Verfahren sind ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen
- Mensch/Faktoren Licht, Erschütterungen, Gerüche, elektromagnetische Strahlung: keine Betroffenheit gegeben oder zu erwarten
- Tiere/Artenschutz: keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten, Zwergfledermaus betroffen, jedoch unerhebliche Auswirkungen, unerhebliche Auswirkungen für weitere Tiergruppen gegeben
- Pflanzen, Biotop: häufig vorkommende Pflanzenarten betroffen, keine geschützten Biotop betroffen, Gehölzbestände entfallen, Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet, interne und externe Kompensation erforderlich
- Landschaft und Erholung: westlich angrenzend liegt Erholungsgebiet Uettelsheimer See, östlich Rhein, keine Änderung der Erholungseignung
- Landschaftsbild: Landschaftsbild ist vorbelastet, künftig bessere räumliche Ordnung möglich
- Schutzgebiete: Durch Erweiterung der Gewerbefläche Landschaftsschutzgebiet zum Teil beansprucht, keine Beeinträchtigung der grundlegenden Funktion
- Boden/Schutzwürdige Böden: Durch Erweiterung der Gewerbefläche Verlust von schutzwürdigen Böden aufgrund von Bodenfruchtbarkeit, externe Kompensation durch Entsigelung, Aufwertung der Bodenfunktionen und monetären Ausgleich erforderlich, Südteil heute bereits weitgehend versiegelt

- Boden/Bodenbelastungen: Durchgeführte Untersuchungen und Sanierungen ergaben keine Hinweise auf Gefährdung für Grundwasser oder Mensch, auf ehemaliger Holzlagerfläche noch Untersuchungen durchzuführen, nach Abschluss keine Gefährdung für Grundwasser oder Mensch zu erwarten
- Wasser: Lokale Verminderung der Grundwasserneubildung, keine stehenden oder fließenden Gewässer betroffen, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet, Betroffenheit bei Extremhochwasser, Anschlusszwang an Kanalnetz, keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten
- Klima: Industrieklima im Süden, Freilandklima heute in Erweiterungsgebiet, keine bedeutende Luftleitbahn betroffen, durch Erweiterung im Norden Kaltluft- und Frischluftproduktion teilweise betroffen
- Kultur- und Sachgüter, archäologische Untersuchungen: Archäologische Funde und Befunde aus dem 1. und 2. Jahrhundert, kleine Hofanlage, vollständige Ausgrabung erfolgt, keine relevanten Sachgüter vorhanden

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB:

Amt für Umwelt und Grün (u.a. Untere Landschaftsbehörde):

- Grünflächen, Landschaft, generelle Planung, Kompensation:
- Grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum über das bisherige Gewerbegebiet hinaus
 - Abwägung der Zielvorgaben des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungs-konzeptes und des Biotopverbund-konzeptes
 - Aussage, ob Kompensationsfläche bereitgestellt wird oder Ersatzgeldzahlung erfolgt

- Ergänzung einer Flächenbilanzierung vor und nach Durchführung der Planung

Klimatische Aspekte:

- Erweiterungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und im Freiraumklima
- Betroffener Außenbereich hat Funktion als klimatischer Ausgleichsraum, Maßnahmen gegen Aufheizung sind zu fordern

Immissionsschutz (Schall, Luft, Licht, Störfälle):

- Angrenzende Wohngebäude sind bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit zu beachten
- Verkehrliche Vorbelastungen sind hoch, Grenze der Gesundheitsgefahr wird erreicht, diese ist im Rahmen der Fachwissenschaft festzulegen, bei Beurteilungspegeln von über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts können Gesundheitsgefahren entstehen
- Pegelerhöhung bis zu 1 dB(A) findet statt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse stehen in Frage
- Gesundheitsbezogene Lärmsanierung wird gefordert, Lärmaktionsplanung liegt vor
- Maßnahmen der Verkehrslenkung des Lkw-Verkehrs in Richtung Norden sind erforderlich
- Abgrenzung der Lärmemissionskontingente ist zu prüfen, Berechnung anhand einer Vollaussnutzung durchzuführen
- Bei laufenden Bauanträgen prüfen, ob ermittelte Geräuschkontingente zweckmäßig und zutreffend sind
- Hohe Vorbelastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid in Homberg und Ruhrort (Grenzwerte 39. BImSchV) gegeben
- Maßnahmen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet sind zu beachten
- Gebiet liegt innerhalb der Umweltzone, Maßnahmen zur Verkehrslenkung in Ruhrort und Homberg wegen Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV sind zu nennen
- Einrichtung eines Rechtsfahrverbots für Lkw größer als 2,8 t wird empfohlen

- Lichteinwirkungen sind zu befürchten, Lichtimmissionsprognose ist zu erstellen
- Neue Störfallbetriebe sind auszuschließen

Bodenschutz, Altlasten:

- Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen, Gefährdungsabschätzung erforderlich
- im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes stark kontaminierte Tragschicht, bei gesicherter Verwertung oder Entsorgung und Nachweis, dass keine Restbelastungen verbleiben, keine Bedenken gegen Umnutzung des Bereichs
- Bodenuntersuchungen sind durchzuführen
- Bodenschutz-/altlastenrechtlich nicht erforderlich, das Plangebiet flächen-deckend zu versiegeln
- Vorhandene Bodenverunreinigungen teilweise saniert, teilweise in Erkundung, abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage aller Ergebnisse
- Grünflächen im nördlichen Planbereich als schutzwürdige Böden eingeschätzt, diese sollten von der Planung ausgenommen werden
- Nördlich des Plangebiets gelegene Brachflächen liegen verkehrlich günstiger
- Bodenfunktionen gehen im nördlichen Planbereich verloren, Widerspruch zur Bodenschutzklausel bzw. nicht ausreichende Würdigung festzustellen
- Kein Spritz- und Düngemitelein-satz auf Erweiterungsfläche ableitbar
- Auch bei Wiederverwertung des Mutterbodens wird Bodengefüge irreversibel zerstört
- Außerhalb des Plangebiets liegen im Norden und Westen Altlastenver-dachtsflächen vor
- Bei weiterer Überplanung ist Eingriff in das Schutzgut Boden zu berücksichtigen und auszugleichen
- Einstufung zum Boden im Umweltbericht ist fehlerhaft, da die Zerstörung der schützenswerten Böden bereits vorausgesetzt ist, Aussage im Umweltbericht über Vorbelastungen unrichtig
- Im nördlichen Plangebietsteil keine Flächenrevitalisierung



- Fläche mit künftig 66 %iger Versiegelung nicht zu wesentlichen Anteilen als aus Grünflächen bestehend zu deklarieren
- Verbesserung hinsichtlich der Erosionsgefährdung durch Bepflanzung nicht erkennbar
- Kompensation zum Eingriff in den Boden oder Alternativplanung erforderlich

Flächenfestsetzung und -darstellung:

- Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan ist zu beachten
- Darstellung Eingeschränktes Industriegebiet (Gle) im Flächennutzungsplan ist zu prüfen, ggf. Darstellung Gewerbegebiet (GE) wählen

Allgemeines:

- Anforderungen an den Umweltbericht sind vollständig umzusetzen
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
- Hinweise zur Durchführung von Rodungsarbeiten sind zu beachten
- Beteiligung des Umweltausschusses ist erforderlich
- Umweltprüfung für den gesamtstädtischen FNP-Vorentwurf ist in Arbeit, Umweltprüfung für die Teilräumlichen Strategiekonzepte (TSK) und Neuaufstellung Flächennutzungsplan noch nicht vorhanden
- Abwägung aller relevanten Belange ist erforderlich

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde:

- Landschaftsschutzgebiet wird für die Ausweisung von Gewerbeflächen zerstört
- Wegen des benachbarten Tanklagers kein Wohnen möglich, nur umweltverträgliches Gewerbe vertretbar, wenn die landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt
- keine Notwendigkeit, die Grünfläche in den Bebauungsplan zu nehmen
- Erhalt der Grünfläche und der Pufferzone zum Wohnen als Grüngebiet wird gefordert
- Landschaftsschutzgebiet als Puffer zur Wohnbebauung, für den Biotopverbund und für den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung wichtig

- Dem Bebauungsplan und der FNP-Änderung wird nicht zugestimmt

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Verkehrlicher Immissionsschutz):

- Nach Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich einer Einzelfallbetrachtung zur Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung im Außenbereich, der Kongruenz von Zahlenangaben im Schallgutachten und Formulierung von Lärmfestsetzungen keine Bedenken aus Sicht des verkehrlichen Immissionsschutzes

Amt für Baurecht und Bauberatung (Erschließung, Städtebauliche Verträge, Straßenrecht):

- Erschließungsvertrag erforderlich, in den die Umbauten auf der Landesstraße, Maßnahmen zur Verkehrlenkung auf dem Privatgrundstück, externe Ausgleichsmaßnahmen und die Kostenübernahme aufzunehmen sind.

Amt für Baurecht und Bauberatung (Untere Denkmalbehörde):

- Es liegt hinreichender Verdacht zu archäologischen Funden bei Erdbewegungen und Bodenanschnitten vor
- Im Nordteil des Plangebiets wurden bei archäologischen Voruntersuchungen und einer Sachverhaltsermittlung urgeschichtliche Funde aufgedeckt, die Funderhaltung ist geringmächtig, die Befundansprache unsicher
- Keine Eintragung als Bodendenkmal, eine spätere Unterschutzstellung ist nicht ausgeschlossen
- Bereich als vermutetes Bodendenkmal kennzeichnen
- Bei Bodeneingriffen hat eine vorherige Untersuchung zu erfolgen
- Weiteren Bereich als Fläche für eine archäologische Beobachtung kennzeichnen
- Baudenkmalrechtliche Belange nicht betroffen
- Hofanlage Kohlenstraße 11 nicht in ihren denkmalprägenden Eigenschaften beeinträchtigt
- Eine Verdichtung über die geplante Bebauung hinaus würde den Denkmalwert der ehemals freistehenden landwirtschaftlichen Anlage (Kohlenstraße 11) beeinträchtigen

Amt für Baurecht und Bauberatung (Untere Bauaufsicht):

- In textlichen Festsetzungen ist Fassung der BImSchV zu ergänzen

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie:

- Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld „Rheinpreußen“ und dem Bewilligungsfeld „Rheinpreußen-Gas“
- Grubenanschlussbahn Rheinpreußen ist eine Alt- und Verdachtsfläche

Bezirksregierung Düsseldorf, mehrere Dezernate:

- Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor
- Hinweise auf Bombenabwürfe liegen vor, daher wird vorsichtige Abtragung des Erdreichs oder vorherige Untersuchung empfohlen
- Bau- und Bodendenkmäler im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes nicht vorhanden
- Wegen archäologischer Verdachtsfläche sind Stadtarchäologie und Amt für Bodendenkmalpflege einzubinden
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes nicht betroffen, Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde zuständig
- Verordnung oder Sicherstellung der Bezirksregierung ist nicht betroffen
- Ziele des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West sind nicht beeinflusst, aus Sicht der Luftreinhalteplanung gibt es keine Bedenken
- Südteil der Fläche ist durch Achtungsabstand eines Störfallbetriebes beaufschlagt, Seveso-III-Richtlinie hat unmittelbaren Anwendungscharakter
- Im Plangebiet sind nur Anlagen geplant, die die Mengenschwellen der Störfallverordnung unterschreiten, und damit keine Nutzungen, die unter das Schutzregulativ des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie fallen
- Bereich reicht an den Banndeich des Deichverbandes Duisburg-Xanten heran, Deichschutzverordnung ist zu beachten
- Durch novelliertes Landeswassergesetz ist zu einem „Extremen Hochwasserereignis“ § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG zu nennen, Plangebiet wird bei extremem Hochwasserereignis des Rheins überschwemmt

- Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, Hinweis auf den „Hochwasserisikomanagementplan Rhein“ ist angezeigt
- Im südlichen Teil des Plans verläuft Mineralölföhrleitung, betroffene Firma ist über Arbeiten in der Nähe des Schutzstreifens zu informieren
- Der Ausnahmetatbestand des § 51a Abs. 3 LWG NRW liegt vor

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND:

- Keine Einwände gegen Reaktivierung in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 35, jedoch wird Inanspruchnahme eines Außenbereichs, Landschaftsschutzgebiets und einer Frischluftschneise abgelehnt
- Ansiedlungsabsicht fehlt, die Deckung von Wirtschaftsflächenbedarf wird bezweifelt
- Keine Arrondierung sondern Siedlungsausdehnung auf breiter Front
- Die Annäherung an die Wohnbebauung wird kritisiert
- Ein Vorgriff auf die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung findet statt
- Angaben zum Versiegelungsgrad, zur Neuversiegelung und eine Prüfung von Entsiegelungsflächen fehlen
- Naturschutzrechtliche Kompensation fehlt, Anforderungen an die Kompensation sind zu beachten
- Bodenschutzklausel ist nicht durch geringere Kosten für die Erschließung des Außenbereiches überwindbar
- Kumulierende Wirkungen der geplanten Flächenversiegelungen durch die Ausdehnung in den Außenbereich wurden nicht untersucht
- Potenzielle Entsiegelungsflächen wurden nicht untersucht
- Keine Beschäftigung mit ruhendem Verkehr und Möglichkeiten der Flächensparnis hierdurch erfolgt
- Pufferpflanzung im Norden auch ohne Erweiterung des Bebauungsplans möglich

Dezernat II-KuB (Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz):

- Forderungen der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten
- Plangebiet liegt teilweise im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes, planerisch ist in diesem Zusammenhang hinreichende Vorsorge getroffen, die Belange der Seveso-III-Richtlinie werden hinreichend gewürdigt

Geologischer Dienst NRW:

- Gebiet liegt in Erdbebenzone 0, empfohlen wird Anwendung der Schutzziele der Erdbebenzone 1
- Hinweise und Empfehlungen der vorhandenen Baugrunduntersuchungen, z.B. zur Standsicherheit, sind zu berücksichtigen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

- Durch die Planung erfolgt Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit einer Produktionsgrundlage für Ackerbau und Futter, insbesondere in Ballungsräumen gibt es hierbei eine Flächenknappheit

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW:

- Heutige Anpflanzflächen für Bäume und Sträucher sind nach aktueller Straßenplanung nicht mehr gegeben, Ersatz erforderlich
- Werbeanlagen bedürfen Zustimmung der Straßenbauverwaltung
- Für Stellplätze und Verkehrsflächen westlich der Rheindeichstraße ist Blendungsschutzanlage anzuordnen
- Beleuchtungsanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen

LINEG:

- Der höchste Grundwasserstand ist zu berücksichtigen
- Eine weiterführende Altlastenerkundung sollte durchgeführt werden

LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

- Zu Bodendenkmälern liegen Fundmeldungen in unmittelbarer Umgebung vor (römische und mittelalterliche Siedlungsstrukturen, urgeschichtliche und römische Bodenfunde)

- Hinreichender Verdacht auf archäologische Funde bei Erdbewegungen
- Archäologische Voruntersuchungen und Sachverhaltsermittlung erforderlich
- Sachverhaltsermittlung ist abgeschlossen, nur im Nordwesten gibt es archäologisch relevante Befunde (Reste einer Besiedlung), die Ausdehnung des Fundplatzes konnte nicht abschließend untersucht werden
- Vorläufige Abgrenzung des römischen Siedlungsplatzes (Konfliktbereich) erfolgt, einschlägig ist § 29 DSchG NRW
- Sicherzustellen ist, dass bauvorgreifend archäologische Grabung bzw. dauerhafter Erhalt erfolgt
- Im südlichen und östlichen Untersuchungsgebiet keine Befunderwartung
- Untersuchungen wurden in vormalige Konfliktbereiche aufgeweitet
- Angetroffene römische Befunde führten zu vollständiger Ausgrabung mit Befunderwartung
- Keine weiteren Bedenken mehr gegen vorgesehene Nutzung des Plangebiets

PLEdoc GmbH:

- Mögliche Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen auf externen Ausgleichsflächen ist zu prüfen
- Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betroffen

Regionalverband Ruhr, RVR, Bereich Umwelt Referat 11:

- Planung betrifft Regionalen Grünzug, Verbandsgrünfläche, Landschaftsschutzgebiet
- Wegen überregionaler Bedeutung und Schutzbedürftigkeit kritische Sicht der Planung

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, RMR:

- Am Südrand des Plangebiets verläuft Mineralölföhrleitung, Schutzstreifen mit Einschränkungen der Nutzung sind zu beachten, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher untersagt

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein:

- Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Stadtentwässerung und Infrastruktur:

- Es besteht Anschlusszwang an bestehendes Kanalnetz, abwassertechnische Erschließung wurde wasserrechtlich genehmigt, Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 2 LWG ist einschlägig
- Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem
- Einleitungsbedingungen für Abwasser zu beachten, kein verschmutztes Niederschlagswasser darf in Kanalisation
- Grundwasserstände sind bei LINEG zu erfragen
- Es erfolgt keine Versickerung vor Ort, die Versickerung von Klein-Teilflächen vor Ort kann geprüft werden
- Die Rückstauenebene ist zu beachten

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Abfallwirtschaft:

- Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen, Gefäßvolumen bemisst sich nach Abfallentsorgungssatzung
- Für die Abfuhr von Restmüll- und Wertstoffbehältern muss uneingeschränkte Zufahrt für dreiaxlige Müllfahrzeuge gewährleistet sein

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden liegt im Außenbereich, überlagert einen Regionalen Grünzug, widerspricht den Zielen des Regionalplans und den Darstellungen des Flächennutzungsplans
- Erweiterung des Gewerbegebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet und in einer Frischluftschneise, Luftleitbahn ist zu untersuchen, Artenvielfalt, z.B. Fledermäuse, wird bedroht, Zugvögel nicht berücksichtigt

- Klimatische Auswirkungen sind zu untersuchen, Hitzeaktionsplan zu erstellen, Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfung wegen Lage in Umweltzone erhöht
- Nutzung regenerativer Energien ist festzuschreiben
- Landschaftsplan, Grünordnungs- und Freiraumkonzept sowie Biotopverbundkonzept sind nicht berücksichtigt
- Flächenverbrauch wird nicht summarisch betrachtet
- Auswirkungen von Licht- und Lärmimmissionen auf Gänsepopulation in den Rheinauen zu befürchten, Vertreibung von Nachtigallen zu erwarten
- Planungen zu weiterer Ausdehnung des Gewerbegebiets nach Norden zu befürchten
- Größe des Vorhabens und Versiegelungen sollten beschränkt werden, Überschwemmungen und mangelnde Grundwasserregeneration zu befürchten
- Benachbartes Naherholungsgebiet wird stark beeinträchtigt, zu schaffende Grünverbindung vom Uettelsheimer See zur Rheinaue wird unmöglich
- Die vorhandene Prägung durch Gewerbebebrache geht verloren, diese sollte in den Grünzug eingegliedert werden
- Straßenbäume auf der Rheindeichstraße sind zu erhalten und größere neue Bäume zu pflanzen, Hallen sind zu begrünen und Photovoltaik einzurichten, Straßenbäume wurden im Vorfeld entfernt
- Archäologische Funde wurden nicht im Gesamtkontext betrachtet
- Zunahme des Lkw-Verkehrs, Belastung für die Wohnbebauung, gefährliche Fahrmanöver und Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer folgen aus Planung, Verkehrsbelastung ist zu minimieren
- Mehrbelastung durch Feinstaub und Stickoxide durch neue Ampelanlage
- Nicht anzunehmen, dass Zunahme des Lkw-Verkehrs hauptsächlich über die A 42 abgewickelt wird, Beschäftigungsfahrten und Montagetouren nicht ausreichend berücksichtigt
- Lkw unter 7,5 t sollen in den Umwelt- und Verkehrsgutachten berücksichtigt werden und Einschränkungen für diese festgelegt werden
- Verkehrslenkung fragwürdig, Stadt Duisburg nicht für Landesstraße zuständig, weitere Fahrspuren in der Rheindeichstraße werden abgelehnt
- Parken von Lkw und Übernachtungen im öffentlichen Raum mit Verschmutzungen zu befürchten, Raum hierfür im Plangebiet unter Beachtung des Störfallbetriebs zu schaffen
- Die Bushaltestelle soll in die Planung einbezogen werden
- Verbindliche Obergrenzen für Fahrzeugbewegungen sind festzulegen
- Zu Erschließung und Verkehrslenkung findet unzulässiger Konflikttransfer statt, Ermächtigungsgrundlage hierfür im Bebauungsplan fehlt, dem Gebot der Konfliktbewältigung wird nicht gefolgt
- Flächenzuordnung gemäß § 50 BImSchG ist nicht erfolgt
- Erforderliche Abstände zwischen Gewerbe und Wohnbebauung nicht berücksichtigt
- Lärmimmissionen durch ganzjährigen 24-Stunden-Betrieb zu erwarten, Schlafbedürfnis von Kindern nicht berücksichtigt, zeitliche Einschränkungen werden gefordert
- Emissionskontingente arbeitsschutzrechtlich bedenklich
- Verkehrs-, Luft- und Lärm- und Lichtbelastungen in bereits stark belasteten innerstädtischen Lagen und für Anrainer erhöhen sich, die Verkleinerung der Nutzung zur Minderung der Verkehrsbelastung wird gefordert, Schiffs-, Flug- und Eisenbahnverkehr, auch Infraschall, sind zu berücksichtigen
- Anzahl der Todesfälle durch Stickoxide, Feinstaub und Lärm statistisch zu ermitteln
- Einschränkungen für Fahrzeugtypen zu befürchten
- Verkehrs- und Lärmgutachten sollen dieselben Mengen für worst-case berücksichtigen und im Vergleich zur früheren Situation stehen
- Bauliche Entwicklungen im Bereich Elisenstraße sind im Verkehrsgutachten zu berücksichtigen
- Geräuschspitzen beim Verkehr, Ampelanlage und Reparaturen etc. auf der Autobahn sind zu berücksichtigen

- Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind nicht berücksichtigt, Gebietscharakter der Umgebung nicht geprüft, Abstände zwischen Wohnnutzungen und Gewerbe sind zu vergrößern, Lärmschutzmaßnahmen und Betriebszeiten sind festzusetzen
- Abstände zum Störfallbetrieb sind einzuhalten
- Nutzungen mit Publikumsverkehr im Achtungsabstand des Störfallbetriebs sind zulässig
- Gefahrgut und Gefahrstoff haben unterschiedliche Bedeutung
- Lithiumbatterien können in Nähe des Störfallbetriebs gelagert werden, Gefahr hierdurch
- Hallenteile können auf Pipeline mit brennbarer Flüssigkeit gebaut werden
- Ausmaße der Hallen beeinträchtigen Umgebung und Naherholungsgebiet, zusätzlich werden Geländeanhebungen erwartet, Gebäudehöhen sollen beschränkt werden
- Geplante Nutzung ist faktisch industriell, nicht gewerblich, es liegt Etikettenschwindel vor, FNP sieht Darstellung Industriegebiet vor
- Planung steht im Widerspruch zu vorherigem Aufstellungsbeschluss mit Konzept Gewerbe im Park, die Ansiedlung von Kleingewerbe sollte erfolgen
- Der Umweltbericht bezieht sich nur auf ein bestimmtes Vorhaben, über wirkliche Umweltauswirkungen wird nicht informiert
- Die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist erforderlich, Aussagen zum Kompensationsdefizit sind erforderlich
- Es wird eine Deaktivierung, z.T. aber auch die Reaktivierung des Gleisanschlusses gefordert
- Es sollten vorhandene Brachflächen für gewerbliche Ansiedlungen genutzt werden
- Gebiet in Nachbarschaft mit Versiegelungen besser geeignet für Gewerbe
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sollten ortsnah erfolgen

Umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen:

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der Hornitex Gebr. Cloos GmbH, Rheindeichstr. 155, 47199 Duisburg, 16.11.2004
(Untersuchung des Bodens sowie Gebäudeinspektion auf Schadstoffe)
- Gutachten zur Detailerkundung des Betriebsgeländes der GHP GmbH, Rheindeichstr. 155, 47199 Duisburg, 19.02.2007
(Untersuchung zweier Bodenbereiche auf Schadstoffe auf Grund des Gutachtens vom 16.11.2004)
- Orientierende Altlastenuntersuchung auf drei Grundstücken an der Rheindeichstraße in Duisburg (Erweiterung GHP-Werk), 12.11.2007
(Beprobungen von Boden, Bodenluft und Grundwasser nördlich des ehemaligen Betriebsgrundstücks, Bewertung der Ergebnisse)
- Kurzbericht Teilabbruch Gebäude Rheindeichstraße 155, Aktenzeichen 62-33-D-2013-0021, Chemische Untersuchungen, 13.01.2014
(Untersuchung des Bodens auf Schadstoffe im Bereich von Teilabbrüchen)
- Kurzbericht Zusammensetzung Baugrund, 08.03.2015
(Zusammenfassung der Gutachtenergebnisse vom 16.11.2004, 19.02.2007 und 13.01.2014)
- Baugrunduntersuchungen auf der vorliegenden Plangrundlage, Neubau eines Gewerbeparks auf dem Gelände Rheindeichstraße 151 in 47199 Duisburg, 25.04.2015
(Untersuchung der Eignung des Baugrundes für die Errichtung von Hallengebäuden)
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“, 31.03.2015
(Örtliche Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial, Datenauswertung Geschützte Arten, Artenschutzrechtliche Erstbewertung)
- Artenschutzprüfung zum geplanten Rückbau des Gebäudekomplexes Rheindeichstraße 155 in Duisburg, 24.07.2015

- (Beschreibung des Gebäudekomplexes, Ergebnisse der Untersuchung: Fledermäuse, Vögel, sonstige Arten, Artenschutzrechtliche Bewertung)
- Artenschutzprüfung Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“, 07.09.2015
(Plangebiet und Planung, Geschützte Arten, Geländeerhebung 2015, Artenschutzprüfung: allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten, planungsrelevante Vogelarten, Verletzungs- und Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weitere Tiergruppen)
 - Gutachten zur weiterführenden Altlastenerkundung, ehem. Kfz-Werkstatt Rheindeichstr. 175 + 177, 47199 Duisburg, 04.03.2016
(Untersuchung des Bodens auf dem Grundstück eines ehemaligen Kfz-Reparaturbetriebs)
 - Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg NI 2016/1035, Zwischenbericht zur Sachverhaltsermittlung
(Geologisch-topografische Situation, Grabungstechnik, Befundverteilung und Funde, vorläufiges Ergebnis, z.T. Nutzung in der römischen Kaiserzeit)
 - Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg NI 2016/1035, 2. Zwischenbericht zur Sachverhaltsermittlung
(Geologisch-topografische Situation, vorläufiges Ergebnis, im südlichen Abschnitt keine Bodendenkmalsubstanz)
 - Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg NI 2016/1035, Abschlussbericht zur Sachverhaltsermittlung
(Geologisch-topografische Situation, Ergebnisse der Sondagen, im südlichen Abschnitt keine Bodendenkmalsubstanz, im nördlichen Planbereich z.T. Fundmaterial aus römischer Kaiserzeit, keine zusammenhängenden Baustrukturen)
 - Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 11.07.2016
(Konzept für die Prüfung und Sanierung von Boden, Bodenluft und Grundwasser im Vorfeld einer Neubebauung)

- Ergänzung zum Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 01.08.2016 (Konkretisierung des Untersuchungs- und Sanierungskonzepts vom 11.07.2016)
- Weitere Ergänzung zum Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 04.08.2016 (Weitere Konkretisierung des Untersuchungs- und Sanierungskonzepts vom 11.07.2016)
- Altlastentechnischer Bericht. Ergebnisse von Grundwasseruntersuchungen - Projektfläche Gewerbepark Rheindeich 47199 Duisburg, 27.10.2016 (Grundwasseruntersuchungen an festgelegten Grundwassermessstellen)
- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 1216, Neubau eines Gewerbeparks an der Rheindeichstraße in Duisburg, Entwurf, Januar 2017 (Analyse der heutigen Situation, Verkehrsprognose bei Durchführung der Planung, -Prognose der Verkehrsverteilung auf dem nördlichen und südlichen Abschnitt der Rheindeichstraße in Varianten, Leistungsfähigkeitsberechnungen der Knotenpunkte Anschluss A 42, Neuer Knotenpunkt Rheindeichstraße, Sägewerkstraße)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ in Duisburg, Entwurf, 13.02.2017 (Beurteilungsgrundlagen, örtliche Gegebenheiten, Dimensionierung von Emissionskontingenten, schalltechnische Beurteilung einer möglichen Gewerbenutzung, Auswirkungen auf die Verkehrslärsituation im Umfeld)
- Gutachterliche Stellungnahme 03, Übersicht über die altlasten- und umwelttechnische Begleitung bei der Realisierung des 1. Bauabschnitts der Projektfläche Gewerbepark Rheindeich, 47199 Duisburg, 13.02.2017 (Übersicht über Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers im Zeitraum zwischen 2004 und 2016)

Folgende Untersuchung wurde aktualisiert:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“, Entwurf, 28.09.2017 (Vorgaben durch bestehende Planungen, Darstellung des jetzigen Zustands: Biotoptypen, Tierwelt, Bodentypen, Schutzwürdigkeit der Böden, Wasser, Klima; Ökologische Bewertung, Eingriffsbeschreibung und Konflikthanalyse, Ausgleich im und außerhalb des Eingriffsraums)

Folgende umweltbezogene Informationen werden erstmals öffentlich ausgelegt:

- Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation Duisburg NI 2017/1041, Archäologische Ausgrabung Duisburg-Baerl, BPl. 1216. Rheindeichstraße (Keine Hinweise auf spätantikes Lagerdorf, scheinbar Fund einer kleinen Villa Rustica aus dem 1. Jhd. n. Chr.)
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 21.09.2017 (Vollständige Ausgrabung der Bereiche mit Funderwartung erfolgt, keine weiteren Bedenken gegen die vorgesehene Nutzung)
- Ergänzende Berechnung zu einer Verkehrsverteilung der Lkw von 60 % nach Norden und 40 % nach Süden zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“ in Duisburg, Entwurf, 30.08.2017 (Kein Erreichen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung)
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 06 „Verdachtsfläche 21“ Projektfläche Gewerbepark Rheindeich 47199 Duisburg, 25.09.2017, inkl. Anlage 3: Bautechnische und umweltrelevante Untersuchungen an der angetroffenen Auffüllung - BV Rheindeichstraße 255 in Duisburg -, Juli 2017 (Umwelt- und altlastentechnische Untersuchung der Auffüllung Holzlagerplatz, separater Aushub und geeignete Verwertung erforderlich)

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG):

Regionalverband Ruhr, Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG):

- Geplante Erweiterung geht etwas über den im Regionalplan festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) hinaus, GIB wird um ca. 2 ha und in einer Tiefe von 30 bis unter 100 m überschritten
- Jenseits des GIB ist Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagernder Signatur Regionaler Grünzug festgelegt
- Regionale Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems besonders zu schützen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu erhalten und zu entwickeln
- Regionale Grünzüge dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen besteht und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt
- Es soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzugs insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen oder durch Erweiterung des Grünzugs an anderer Stelle ein Ausgleich erreicht werden kann
- Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs ist durch die geringfügige Erweiterung nicht gefährdet, die Erweiterung kann aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs dem GIB zugeordnet werden
- Es sollte geprüft werden, ob südlich des Plangebiets baulich genutzte Flächen im Tausch dem regionalen Grünzug hinzugefügt werden können

Regionalverband Ruhr, Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG):

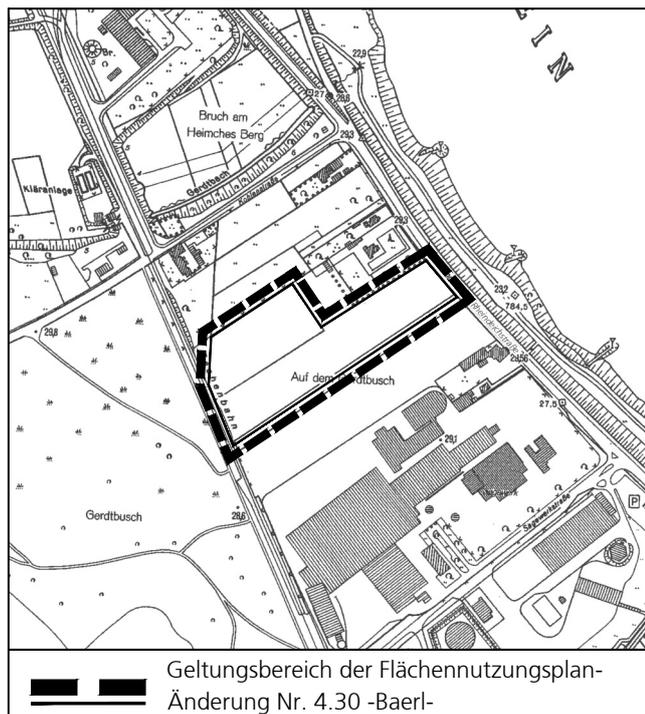
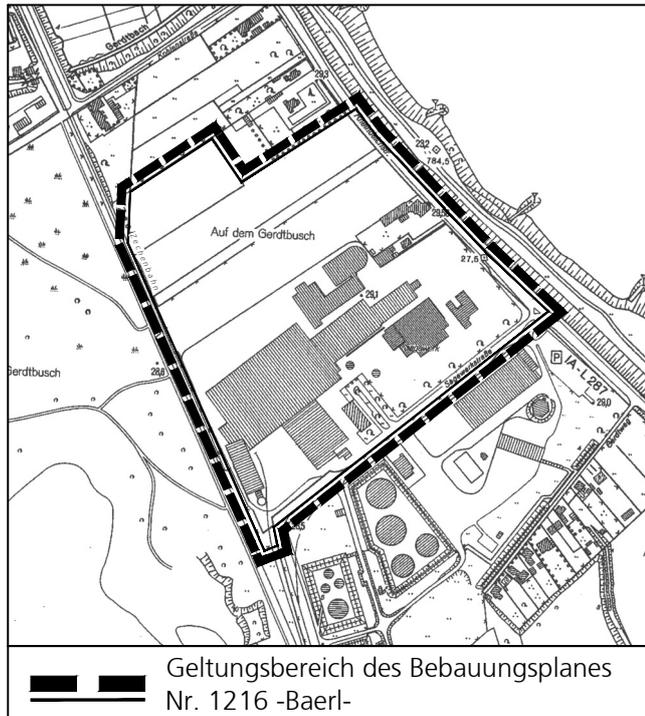
- Gegenüber den Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG haben sich keine regionalplanerisch relevanten Änderungen ergeben, Verweis auf die Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG, in der die Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt wurde

Duisburg, den 03. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203 283-2977





Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de